



→ Personal

Abteilung 5

An die
Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung und Energieberatung
z.Hdn. Herrn ORR Mag.Dr. Heinz Schwarzbeck

Stempfergasse 7
8010 Graz

Legistik

Bearbeiter: Mag.Dr. Andrea Rotschädl
Tel.: +43 (316) 877-2325
Fax: +43 (316) 877-803868
E-Mail: a5@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: A5-C1.40-42909/2004-200

Graz, am 16.11.2007

Ggst.: Befangenheit von Distriktsärzten im
Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Dr. Schwarzbeck!

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage zur Befangenheit von Distriktsärzten in Baubewilligungsverfahren darf zunächst darauf verwiesen werden, dass es sich weniger um eine dienstrechtliche, sondern vielmehr um eine das Verwaltungsverfahrensrecht betreffende Fragestellung handelt, weswegen die vorliegende Erledigung zusammen mit Fr. Dr. Krenn-Mayer vom Verfassungsdienst verfasst wurde.

Die Gemeinden haben gemäß § 6 Stmk. Gemeindegesundheitsdienstgesetz (LGBl. 64/2003) für die Erfüllung der ihnen nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, Distriktsärzte heranzuziehen, sofern ein Distriktsarzt nach dem Stmk. Landes- und Gemeindegesundheitsdienstgesetz (LGBl. 58/1976) bestellt und im Aktivstand tätig ist. Soweit Distriktsärzte dabei im Bereich der Hoheitsverwaltung gutachtlich tätig werden, sind sie Amtssachverständige im Sinne des § 52 AVG, die den Gemeindebehörden zur Verfügung stehen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an Bauverhandlungen ergibt sich für Distriktsärzte aus Punkt X. der Dienstinstruktion für Distriktsärztinnen/Distriktsärzte in der Steiermark und zählt gemäß § 9 Distriktsärztegesetz (LGBl. 59/1976) zu den Dienstpflichten.

Für alle Amtssachverständige – somit auch für Distriktsärzte, die an Bauverhandlungen teilnehmen – kommt § 7 AVG zur Anwendung, der die Befangenheit von Verwaltungsorganen regelt. Das bedeutet Folgendes:

Zeigt ein Distriktsarzt seine Befangenheit an, z.B. da eine Partei in einem Bauverfahren gleichzeitig Patient in seiner Ordination ist, kommt nur der Befangenheitsgrund nach § 7 Abs. 1 Z 4 AVG in Betracht, wonach sich Verwaltungsorgane „der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen“.

Da es sich bei § 7 Abs. 1 Z 4 AVG um einen relativen Befangenheitsgrund handelt, ist im einzelnen Bauverfahren konkret zu prüfen, ob an der Objektivität des Distriktsarztes Zweifel bestehen. Die bloße Tatsache, dass der medizinische Sachverständige eine Partei (z.B. als Patient) kennt, lässt nicht auf seine Befangenheit schließen.

Distriktsärzte sind gem. § 6 Stmk. Gemeindegesundheitsdienstgesetz verpflichtet, ihren Berufssitz im Sanitätsdistrikt zu haben, was zwangsläufig mit sich bringt, dass Parteien in Verwaltungsverfahren, in welchen Distriktsärzte als Amtssachverständige herangezogen werden, auch deren Patienten sein können. In dieser Berufssitzregelung zeigt sich auch eine Wertung des Gesetzgebers dahingehend, dass eine generelle Befangenheit von Distriktsärzten in behördlichen Verfahren, an denen Bekannte oder Patienten von ihnen teilnehmen, nicht in Betracht kommt. Andernfalls wäre diese Berufssitzregelung widersinnig; eine widersinnige Anordnung darf dem Gesetzgeber aber nicht unterstellt werden.

Selbstverständlich ist es möglich, dass im Einzelfall ein Distriktsarzt tatsächlich befangen ist. Trifft das zu, hat er gemäß § 7 Abs. 1 AVG seine Vertretung zu veranlassen. Da nach § 18 Distriktsärztegesetz der Arzt für die Dauer einesurlaubes bzw. einer Dienstverhinderung oder Krankheit einen Vertreter vorzuschlagen hat und als Vertreter in erster Linie ein benachbarter Distriktsarzt zu bestellen ist, wird im Regelfall letzterer als Vertreter dem Bauverfahren beizuziehen sein. Dieser wird dann ebenfalls in seiner Funktion als Amtssachverständiger tätig.

Ausnahmsweise steht es der Behörde gem. § 52 Abs. 2 AVG frei, auch nicht amtliche Sachverständige heranzuziehen, wenn ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung steht bzw. wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist. Nur in diesen Ausnahmefällen können die Sachverständigenkosten auf die Partei gem. § 76 Abs. 1 AVG überwältzt werden.

Sollte ein Distriktsarzt sich generell für befangen erklären, erscheint es aus dienstrechtlicher Sicht fraglich, ob er die Eignung aufweist, als Distriktsarzt tätig zu sein. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob möglicherweise ein pflichtwidriges Verhalten gemäß § 23 Distriktsärztegesetz vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.

Mag. Andreas Weitlaner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

Fr. ORR Dr. Renate Krenn-Mayer, Fachabteilung 11B- Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste, Burgring 4, 8010 Graz